

Leistungsvereinbarung

nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg (gültig ab 01.01.2017)

zwischen dem Träger der Einrichtung

SRH Berufsbildungswerk Neckargemünd GmbH
Im Spitzerfeld 25
69151 Neckargemünd
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürstenanlage 38-40
69115 Heidelberg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Berufsbildungswerk Neckargemünd
Im Spitzerfeld 25
69151 Neckargemünd
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Intensivgruppen

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

2 Gruppen à 6 Plätze, Hirschhorner Straße 13 a+b, 74931 Lobbach

Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten, geöffnet.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung¹ (§ 6 Abs. 2a RV)**
2. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)**

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

1. *Sozialpädagogische Trainingsmaßnahmen in Form von Gruppenabenden und themenorientierter Gruppenarbeit*
2. *Erlebnispädagogische Leistungen*
3. *Heranführung an eine für Schule und Ausbildung notwendige Belastbarkeit*
4. *Heilpädagogische Übungseinheiten zur Behebung von Defiziten*
5. *Förderung von Alltagskompetenzen als wichtige Voraussetzung zur Integration in Gemeinschaft und Arbeit*
6. *Freizeiten und gruppendynamische Einheiten*

¹ Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

in Form folgender personenbezogener Leistungen

7. *Tägliche Reflektion und Kontrolle von vereinbarten Tagesstrukturen anhand verhaltenstherapeutischer Strukturpläne*
8. *Sozialpädagogische Übungen zur Sicherung der therapeutischen und medizinischen Hilfe*
9. *Qualifizierte Eltern- und Familienarbeit*

3. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
5. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**
6. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung

	Gesamt	pro Gruppe
1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung	7,84 VK	3,92 VK
2. Ergänzende Leistungen	3,72 VK	1,86 VK
3. Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst (1:25)	0,48 VK	0,24 VK
4. Regieleistungen		
Leitung (1:30)	0,40 VK	0,20 VK
Verwaltung(1:40)	0,30 VK	0,15 VK
Hauswirtschaft (1:7)	1,71 VK	0,86 VK

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Hirschhorner Straße 13 a+b, 74931 Lobbach

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Das BBW Neckargemünd versteht sich als Unternehmen für soziale Dienstleistungen innerhalb der SRH. Mit unserem umfassenden Förder- und Service-Angebot für Bildung und Gesundheit sprechen wir gezielt Jugendliche und junge Erwachsene mit individuellem Förderbedarf an.

Die educare-Jugendhilfe im BBW Neckargemünd bietet passgenaue individuelle Leistungen begleitend zu dem Bildungs- und Förderangebot des BBW an um Menschen mit erhöhtem Förderbedarf zu befähigen, einen ihnen gerecht werdende Bildungsmaßnahme wahrzunehmen. Diese werden nicht ausschließlich im BBW umgesetzt, sondern an den Möglichkeiten der jungen Menschen orientiert.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

- Herstellen einer Tagesstruktur
- die Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge des jungen Menschen in seinen sozialen Kompetenzen zur Teilhabe an der Gemeinschaft unter Berücksichtigung vorhandener Beeinträchtigungen
- die Vorbereitung auf schulische Bildungsmaßnahmen und das Berufsleben
- die Entwicklung einer Lebensperspektive
- Begleitung und Unterstützung therapeutischer Angebote durch sozialpädagogische Förderung im Alltag in enger Abstimmung mit den medizinisch therapeutischen Angeboten

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind

- Junge Menschen mit (drohender) psychischer Erkrankung bedürfen in der Regel einer genau auf ihre Bedürfnisse abgestimmten Behandlung und Betreuung ihrer Problematik, die im vorangehenden Clearing abgeklärt und beschrieben wird.
- Junge Menschen mit erheblichen Entwicklungsdefiziten sind häufig in regulären Schulungs- und Ausbildungsprozessen überfordert. Deshalb ist zuerst eine differenzierte Diagnostik und intensive Alltagsbeobachtung notwendig, um die Defizite zu erkennen und bewusst werden zu lassen.
- In der Folge wird diesen Menschen ein therapeutisches und pädagogisch abgestimmtes Angebot unterbreitet, das sie dazu befähigen soll an einer Ausbildung teilzunehmen. Außerdem sollen sie ein ihnen in ihren Bedürfnissen angepasstes Lebensumfeld in der Wohngruppe erhalten, dessen Ziel darin besteht, sie am normalen Wohnangebot des Berufsbildungswerkes teilhaben zu lassen, um sie für ein selbständiges Leben vorzubereiten. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es Menschen in diesem Personenkreis gibt, die möglicherweise
 - auf Dauer eine betreute Wohnform als Lebensmittelpunkt benötigen in stationärer oder ambulanter Form
 - dauerhaft eine sozialpädagogische Betreuung benötigen in selbständiger Alltagsbewältigung
 - einen gesetzlichen Betreuer benötigen
 - keine Ausbildung im Sinne eines anerkannten Berufsabschlusses erreichen können

im Aufnahmealter ab 15 Jahren.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen mit folgender Indikation:

- psychische Erkrankung, seelische Behinderung oder Bedrohung durch eine seelische Behinderung
- fehlende familiäre Stützsysteme
- Hilfsbedürftigkeit in der Persönlichkeitsentwicklung
- psychische Labilität
- Gewalterfahrung
- Drogen- und Suchterfahrung
- Prostitutionsgefährdung
- mangelnde berufliche Perspektive
- starke Entwicklungsverzögerung

Nicht aufgenommen werden junge Menschen

- die in akuter Suchtproblematik innehalten und daher zuerst einen klinischen Entzug benötigen
- die sich in akuten Krankheitsschüben befinden und zuvor eine stationäre psychiatrische Behandlung benötigen
- mit akuter Gewaltbereitschaft

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft,
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre
- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
 - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
 - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
 - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
 - Allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
 - Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
 - Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im Gruppenalltag
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
 - in die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
 - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
 - Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung bei Hausaufgaben
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
 - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. beim Einkaufen
 - Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körperpflege, Vorsorge, ggfs. Arztbesuche)
 - Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
 - Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
 - Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

in Form folgender gruppenbezogener Leistungen

1. Sozialpädagogische Trainingsmaßnahmen in Form von Gruppenabenden und themenorientierter Gruppenarbeit

Die Gruppe stellt hier die wichtige Voraussetzung dar, um im geschützten Rahmen soziale Fähigkeiten und Defizite erlebbar zu machen und gleichzeitig durch sozialpädagogisch geführte Gespräche unter den Teilnehmern ein Klima des Vertrauens und gegenseitiger Akzeptanz zu entwickeln. Tägliche kurze Rückmelderunden und wöchentliche Gruppenabende führen zur Beteiligung in der Gruppe und zum Erlernen wichtiger Kommunikationsformen, die den Transfer für freundschaftliche Bindungen und Entwicklungen herstellen. Die Erkenntnis, dass man nicht alleine ist mit seinen schwierigen Alltagsproblemen und die Diskussion und gegenseitige Beratung der Lösungsmöglichkeiten sind wesentliche Grundlagen für das Gelingen sozialer Integration.

Umfang: 1 Stunde an 360 Tagen, dies entspricht **0,46 VK** (0,23 VK pro Gruppe)

2. Erlebnispädagogische Leistungen

Erlebnispädagogische Aktivitäten sind wichtige Instrumente zur Förderung des Erlebens eigener Leistungsfähigkeit und Grenzen und zur Förderung des sozialen Umgangs, die wiederum notwendige Grundlagen zur Integration in die Gemeinschaft und zur, für die Teilhabe am Arbeitsleben notwendigen, Teamkompetenz heranführen. Hierbei werden regelmäßig Gruppenangebote gestaltet, die z.B. gemeinsames Kanufahren, Klettern und Aktivitäten in der Natur beinhalten.

Umfang: 1,5 Stunden pro Woche in 40 Wochen, dies entspricht **0,08 VK** (0,04 VK pro Gruppe)

3. Heranführung an eine für Schule und Ausbildung notwendige Belastbarkeit

Die Strukturierung des Alltags ist in diesem Angebot wichtige Voraussetzung der Heranführung an die Belastbarkeit. In dem Heranführen an Belastbarkeit durch gemeinsame Aktivitäten mit anderen Teilnehmern wird die Kompetenz entwickelt einer ähnlich dem Arbeits- oder Bildungsalltag erzeugten Bildungsarbeit mit arbeitserzieherischen Mitteln den Tag zu strukturieren, Leistungsfähigkeit zu diagnostizieren und durch gezielte Förderung eigene Interessen und Fähigkeiten zu erkennen. Darauf aufbauend werden berufliche Ideen recherchiert und durch entsprechende Übungen und den damit verbundenen Kompetenzübungen zunehmend zu einer individuellen

Profilierung herausgearbeitet. Dies beinhaltet ebenso wichtige diagnostische Arbeiten wie Trainingseinheiten um die notwendigen Kompetenzdefizite zu analysieren, aber auch zu den erforderlichen Kompetenzen hinzuführen.

Umfang: 9 Stunden pro Woche in 46 Wochen, dies entspricht **0,52 VK** (0,26 VK pro Gruppe)

4. Heilpädagogische Übungseinheiten zur Behebung von Defiziten

Junge Menschen in diesen Gruppen bedürfen regelmäßiger Übungseinheiten zum Trainieren von Verhaltensänderungen. Dies drückt sich in sehr unterschiedlichen Formen aus. Einzelne sind nicht in der Lage in öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren, weil sie auf Grund von Ängsten keine Busse und Bahnen betreten. Andere haben Probleme sich in größeren Gruppen zu bewegen. Wieder anderen fehlt es an sozialen Handlungsstrategien zum Umgang in Konflikten. Jeder junge Mensch benötigt daher individuell auf ihn abgestimmte Verhaltenstrainings, die mit ihm abgestimmt und in Form von Übungseinheiten trainiert und reflektiert werden.

Umfang: 2 Stunden pro Woche in 40 Wochen, dies entspricht **0,10 VK** (0,05 VK pro Gruppe)

5. Förderung von Alltagskompetenzen als wichtige Voraussetzung zur Integration in Gemeinschaft und Arbeit

Alle Jugendlichen in diesen Angeboten bedürfen täglicher Unterstützung in unterschiedlichen Alltagskompetenzen, dies beinhaltet Unterstützung beim Aufstehen, weil über Jahre Verhaltensmuster verfestigt wurden, die zur Vermeidung und Ausweichstrategien geführt haben, die überwunden werden müssen. Dies findet regelmäßig zu Beginn beim Wachwerden statt, setzt sich aber bei zunehmender Anforderung fort. Daher ist ein positiver Zuspruch, Kontrolle des Aufstehens, Anleitung zur Körperhygiene und Ankleidung, sowie Begleitung bis hin zu Schule, Tagesstruktur oder Ausbildung notwendig.

Umfang: 2,5 Stunden an 185 Tagen, dies entspricht **0,58 VK** (0,29 VK pro Gruppe)

6. Freizeiten und gruppendynamische Einheiten

Zur Fortentwicklung der Gruppenkohäsion und zur Unterstützung der Übungen in fremden Erlebnissen führen die Gruppen regelmäßige Freizeiten durch, die zum Ziel haben

- den Gruppenzusammenhalt zu fördern
- das Instrument Gruppe aufzubauen
- Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Jugendlichen und zwischen den Jugendlichen untereinander zu fördern. Außerdem werden regelmäßig neue Erfahrungshintergründe erlebbar gemacht, die sich an dem individuellen Entwicklungsstand und dem Entwicklungsstand der Gruppe orientieren

Umfang: 10 Stunden an 10 Tagen, dies entspricht **0,12 VK** (0,06 VK pro Gruppe)

in Form folgender personenbezogener Leistungen

7. *Tägliche Reflektion und Kontrolle von vereinbarten Tagesstrukturen anhand verhaltenstherapeutischer Strukturpläne*

Gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines individuellen verhaltenstherapeutischen Planes, in dem z.B. Ziele und Umsetzungsschritte für die Bereiche Sozialkompetenz, Schulabschluss, alltagspraktische Fähigkeiten, Kontakte zum Elternhaus, etc. festgelegt werden. Die Ziele und die Schritte zur Zielerreichung werden sehr konkret formuliert und täglich reflektiert.

Im Rahmen der wöchentlichen Zielplanungsgespräche geht es dann neben der Formulierung der angestrebten Ziele immer auch um die Reflexion der bisherigen Zielerreichung.

Der individuelle verhaltenstherapeutische Plan orientiert sich an den spezifischen Unterstützungsbedarfen der jungen Menschen in Alltagssituationen, wie z.B.

- Aufstehen, Frühstück und der Weg zur Schule und/oder Ausbildung
- Krisen in der Gruppe, Schule und Ausbildung
- Bewältigen von Alltagssituationen
- Einzelkontakte zur Reflektion der Lebenssituation um Orientierung und Sicherheit zu finden

Umfang: 3 Stunden pro Woche in 46 Wochen pro Jugendlicher/junger Erwachsener, dies entspricht **1,04 VK** (0,52 VK pro Gruppe)

8. *Sozialpädagogische Übungen zur Sicherung der therapeutischen und medizinischen Hilfe*

Dieser Personenkreis kann nur in enger Zusammenarbeit mit dem psychotherapeutischen psychiatrischen Fachdienst betreut und begleitet werden, da krisenhafte Verläufe immer wieder auftreten, die nur so aufgefangen werden können. Wir sprechen hier von akuter Fremd- und Selbstgefährdung. In der Regel reagieren die jungen Menschen mit regressiven oder aggressiven Verhaltensmustern als Lösungsversuche auf schwierige und belastende Situationen, was zur Persönlichkeitsabwertung führt und es in der Folge zu Selbst- und Fremdverletzungen kommen kann. Hier ist es erforderlich in Einzelgesprächen und intensiver Begleitung des jungen Menschen, diese Phasen aufzufangen und zu bearbeiten. Mit geschäftstherapeutischen Methoden werden anbahnende Krisen nach Möglichkeit aufgefangen bzw. der Schritt in die Institutsambulanz vorbereitet. Während der klinischen Behandlung hält der Bezugserzieher Kontakt zum jungen Menschen und dem behandelnden Arzt und bereitet den Schritt zurück in die Gruppe vor, nachdem mit dem behandelnden Arzt die nachfolgenden sozialpädagogischen Trainingsmaßnahmen, wie:

- Regelmäßige Einzelgespräche
- Unterstützung und Kontrolle bei täglichen Übungen im Verhaltenstraining
- Entspannungsübungen
- Einübung von Skills zur Stabilisierung, usw.

abgestimmt wurden. Gelingt dieses abgestimmte Vorgehen von Klinik und Gruppe werden die Krisenkurven flacher und es gelingt dem jungen

Menschen zunehmend, seine Krisen im pädagogischen Kontext zu bewältigen.

Zu diesem Zweck werden alle Teilnehmer dem Fachdienst vorgestellt und es erfolgt ein regelmäßiger wöchentlicher Austausch im Sinne einer Fachberatung durch das psychiatrisch, psychotherapeutische Personal im Team.

Umfang: 60 Stunden im Jahr pro Jugendlicher/junger Erwachsener, dies entspricht **0,46 VK** (0,23 VK pro Gruppe)

9. Qualifizierte Eltern- und Familienarbeit

Elternarbeit ist in diesen Gruppen ein zentrales Thema, einerseits werden mit den Eltern sehr enge fast symbiotische Beziehungen praktiziert, andererseits sind häufig die Eltern in einem sehr starken Drang verhaftet trotz des Scheiterns im Zusammenleben sowohl die alltäglichen Abläufe ihrer Kinder zu kontrollieren als auch dem pädagogischen Personal ständig pädagogische Anleitung geben zu wollen. Dies wird durch regelmäßige Elterngespräche mit und ohne den Jugendlichen geführt, ist aber auch regelmäßig Gegenstand bei den Reflektionsgesprächen und den Gruppenabenden. Hierbei benötigen die Gruppen intensiv Zeit unter Nutzung folgender Instrumente

- regelmäßiger Austausch mit den Eltern
- Familienkonferenzen
- Sozialpädagogische Diagnostik: spezifische Verhaltensbeobachtung, Genogrammarbeit, Hausbesuch
- Konfliktbearbeitung in der Familie
- Beratung der Eltern bei Ablösung und schwierigen Beziehungskonstellationen
- Nach Bedarf regelmäßige Verlaufsgespräche für die Woche/Monat

Umfang: 4 Stunden pro Monat pro Jugendlicher/junger Erwachsener, dies entspricht **0,36 VK** (0,18 VK pro Gruppe)

3. Zusammenarbeit und Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
 - aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
 - die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,
 - Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
 - Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
 - die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Kindes /Jugendlichen in der Herkunftsfamilie,
 - Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen

- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfskonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst die in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 01.10.2014 zwischen dem BBW Neckargemünd und dem Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis festgelegten Qualitätsstandards.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

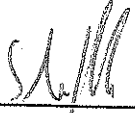
Die Vereinbarung gilt ab 01.10.2017.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.11.2018.

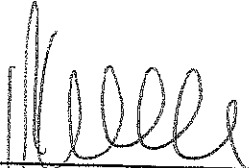
Neckargemünd, 06.09.2017

Für die Leistungsträger

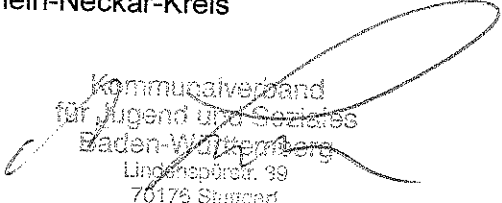
Für den Leistungserbringer



Örtlicher Träger der Jugendhilfe,
Rhein-Neckar-Kreis



Frank Paratsch
Geschäftsführer
Träger der Einrichtung,
SRH Berufsbildungswerk Neckargemünd
GmbH



Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspörr. 39
70176 Stuttgart
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung